

## **Öffentliche Bekanntmachung:**

### **Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 29.1 „Schwörz II“, 1. Änderung in Oberkochen**

Der Gemeinderat der Stadt Oberkochen hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwörz II“, 1. Änderung (Nr. 29.1) gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Am 5. Mai 2014 hat der Gemeinderat, wiederum in öffentlicher Sitzung, den Vorentwurf zum Plangebiet gebilligt. Dieser lag im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens in der Zeit vom 19. Mai 2014 bis 19. Juni 2014 öffentlich aus.

In seiner öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2019 hat der Gemeinderat nun entschieden, das Plangebiet zu verkleinern und den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungsplan der

Innenentwicklung“ weiterzuführen und fasste hierfür den Aufstellungsbeschluss.

Der Geltungsbereich entspricht damit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwörz II“. Vom Geltungsbereich werden nach dem Lageplan vom 22. Mai 2019 das Flst. Nr. 1409 vollständig und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2131/9, jeweils der Gemarkung Oberkochen, erfasst. Nicht mehr im Plangebiet enthalten ist die Verlegung und Renaturierung des Schwarzen Kochers.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.05.2019 maßgebend.

#### **Der Planbereich ist im unten stehendem Karten-/Planausschnitt dargestellt.**

Das Plangebiet wird derzeit als Festplatz, Sporthalle (Schwörzhalle) und Skateranlage genutzt. Mit der vorliegenden Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Sporthalle sowie eines Schwimmbades geschaffen werden. Hierfür wird das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Veranstaltungshalle mit Freizeitbad“ ausgewiesen.

In gleicher Sitzung (22. Mai 2019) billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Schwörz II“, 1. Änderung und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan und beschloss, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### Bebauungsplan der Innenentwicklung (gem. § 13a BauGB)

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Flächennutzungsplan-Einzeländerungsverfahren „Schwörz II – Sport- und Veranstaltungshalle mit Freizeitbad“ wird nicht mehr förmlich fortgeführt, sondern es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

### Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung werden **vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauwesen im Rathaus Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, 4. Obergeschoss, zu den üblichen Dienstzeiten (Mo.–Mi. 9.00-11.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, Do. 9.00-11.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00-12.00 Uhr) statt. Die Pläne hängen mit dem Textteil und der Begründung dort zur allgemeinen Einsichtnahme auf dem Flur aus.

Nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Telefon: 07364/27-403) haben Sie die Möglichkeit, die Planung mit einem sachkundigen Beschäftigten des Geschäftsbereichs zu erörtern.

Die Unterlagen stehen darüber hinaus unter <https://www.oberkochen.de/bauen> (Bauleitplanung - Aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten – Bebauungspläne) zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

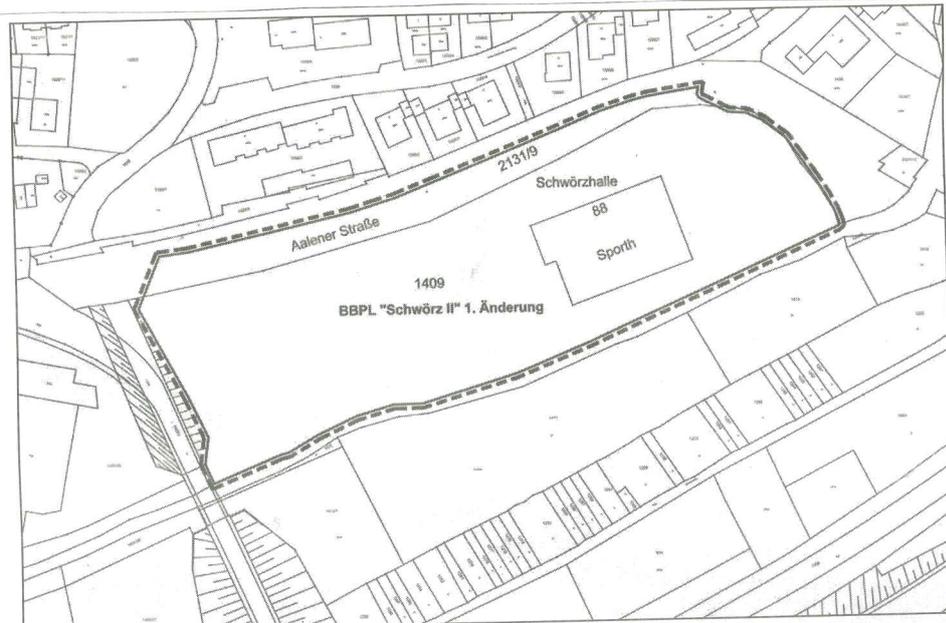
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bitte wenden!

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberkochen, den 23.05.2019

gez. Traub  
(Bürgermeister)



Planbereich im Karten-/Planausschnitt dargestellt.



Beglaubigt!  
Oberkochen, 04. Juni 2019  
Bürgermeisteramt-

Wamsler